

STADTVERWALTUNG MINDEN

Sitzungsdrucksache

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

06.11.2019

202/2019

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	FB/Sachbearbeiter/in
Sportausschuss	19.11.2019	4					1.1 Nina Renner - 1.12 Kevin Necker
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2019						

Betreff:

Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden gemäß der rechten Spalte der Synopse zu beschließen.

Angaben zu internen Beteiligungen und zum Haushalts-/Wirtschaftsplan:

Interne Beteiligungen	Personalrat	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> XNEIN	erl. am:	
	Gleichstellungsstelle	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> X NEIN	erl. am:	
Haushaltsplan bzw. SBM-Wirtschaftsplan				
	Bezeichnung	Nr.		
- Budget	Sportbüro	100	112	
- Produkt	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	008	001	001
- Leistung/Maßnahme	Erhebung von Nutzungsentgelten	Neue Maßnahme/Leistung:		<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> XNEIN
		HSP-Maßnahme:		<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> XNEIN
- Ziel(e)	Gutes Kommunales Management: die Kommunale Infrastruktur ist an die Bedarfe und Ressourcen angepasst			

Berichterstatter*in:

Nina Renner/Kevin Necker

Sachdarstellung:

Die Stadt Minden erhebt für die Nutzung ihrer Sportstätten Nutzungsentgelte. Die Entgelte wurden zuletzt merklich 2010 angepasst. Zum 01.01.2019 erfolgte eine Erhöhung der Entgelte für private und kommerzielle Nutzer*innen.

Umfassend sollen die Entgelterträge der Stadt Minden verwaltungsseitig ab 2020 um 5 % und anschließend bis 2024 dynamisch angehoben werden. In dem Vorschlag ist diese Anpassung ab 2020 um 5 % und anschließend um jeweils 4 % alle 2 Jahre bis 2024 abgebildet.

Runtergebrochen werden mit diesem Entwurf die Entgelte für die Nutzung von Großsporthallen, Zweifeldhallen und Kleinsporthallen erhöht, um zwischen Sportplätzen und Sporthallen einer gerechteren Betrachtung der zu entrichtenden Beträge und den städtischerseits damit verbundenen Kosten näher zu kommen. Absolut erfolgt ab 2020 eine Erhöhung der Sporthallennutzung um 1 Euro sowie ab 2022 und 2024 jeweils um 50 Cent. Die übrigen Entgeltbereiche bleiben unangetastet. Dieses entspricht in Summe den o. g. Ertragsvorgaben.

Die sich dadurch ergebenden Veränderungen sind in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle über die Höhe der Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden bis zum 31.12.2019

Entgeltordnung 01.01.2019	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	10,00 €	12,00 €	14,00 €
Zweifeldhalle	9,00 €	10,00 €	12,00 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	4,50 €	6,00 €	7,50 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Tabelle über die Höhe der Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden ab 01.01.2020 (Entgelterhöhung um 5%)

Entgeltordnung nach Erhöhung um 5 % ab 01.01.2020	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	11,00 €	13,00 €	15,00 €
Zweifeldhalle	10,00 €	11,00 €	13,00 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	5,50 €	7,00 €	8,50 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	5,50 €	7,00 €	8,50 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Tabelle über die Höhe der Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden ab 01.01.2022 (Dynamisierung um 4%)

Entgeltordnung nach Dynamisierung um 4% ab 01.01.2022	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	11,50 €	13,50 €	15,50 €
Zweifeldhalle	10,50 €	11,50 €	13,50 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	6,00 €	7,50 €	9,00 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	6,00 €	7,50 €	9,00 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Tabelle über die Höhe der Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden ab 01.01.2024 (Dynamisierung um 4%)

Entgeltordnung nach Dynamisierung um 4% ab 01.01.2024	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	12,00 €	14,00 €	16,00 €
Zweifeldhalle	11,00 €	12,00 €	14,00 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	6,50 €	8,00 €	9,50 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	6,50 €	8,00 €	9,50 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Neben der Erhöhung der Entgelte sollen auch weitere Anpassungen der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen vorgenommen werden. In der Vergangenheit kam es vermehrt zu nicht angemeldeten oder über Kinder bzw. Jugendliche laufende Nutzungen im Erwachsenenbereich. Um diesem Einhalt zu gebieten, sollen entsprechende Konsequenzen aufgezeigt werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in einer Synopse dargestellt.

Entgeltordnung vom 01.01.2019	Entgeltordnung zum 01.01.2020
<u>§ 1 Nutzungsentgelte</u>	<u>§ 1 Nutzungsentgelte</u>
<p>1. Kategorisierung der Vereine Die Berechnung der Nutzungsentgelte orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl der Mindener Sportvereine auf der Grundlage der Statistik A-Zahlen des Landessportbundes NRW. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres. Hiernach erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:</p>	<p>1. Kategorisierung der Vereine Die Berechnung der Nutzungsentgelte orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl der Mindener Sportvereine auf der Grundlage der Statistik A-Zahlen des Landessportbundes NRW. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres. Hiernach erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:</p>
<p>1. Kategorie GRÜN = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 40% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder mindestens</p>	<p>1. Kategorie GRÜN = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 40% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder mindestens</p>

200 Mitglieder sind unter 18 Jahre	200 Mitglieder sind unter 18 Jahre
<p>2. Kategorie GELB = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 20% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder mindestens 100 Mitglieder sind unter 18 Jahre</p>	<p>2. Kategorie GELB = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 20% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder mindestens 100 Mitglieder sind unter 18 Jahre</p>
<p>3. Kategorie ROT = weniger als 75 Mitglieder und/oder weniger als 20% der Gesamtmitglieder des Sportvereines sind Kinder oder Jugendliche</p>	<p>3. Kategorie ROT = weniger als 75 Mitglieder und/oder weniger als 20% der Gesamtmitglieder des Sportvereines sind Kinder oder Jugendliche</p>
<p>2. Grundlage zur Berechnung der Nutzungsentgelte Das Nutzungsentgelt wird für die sportliche Nutzung von je 60 Minuten in der Sportstätte erhoben.</p> <p>3. Dauernutzung/Trainingsbetrieb Der Berechnungszeitraum umfasst für Sporthallen 36 Kalenderwochen und für Sportplätze 30 Kalenderwochen. Der regelmäßige Trainingsbetrieb in Sporthallen und auf Sportplätzen wird nach dem o. g. Berechnungszeitraum berechnet. Ferientage, Feiertage, Schulnutzung, Ausfall durch Reparaturmaßnahmen und kurzfristige Abmeldungen sind damit ausgeglichen. Die Abmeldung des Trainingsbetriebes kann nur quartalsweise erfolgen. Bei einer Dauernutzung werden die Entgelte mindestens 2 Mal pro Jahr gegenüber den Nutzern abgerechnet.</p> <p>4. Einzelveranstaltungen von Mindener Sportvereinen Einzelveranstaltungen werden gemäß der vereinbarten Zeiten und der jeweiligen Kategorie entsprechend</p>	<p>2. Grundlage zur Berechnung der Nutzungsentgelte Die Grundlage zur Berechnung der Nutzungsentgelte ergibt sich ab 2020 aus der Anlage 1, ab 2022 aus der Anlage 2 und ab 2024 aus der Anlage 3. Die angehängten Tabellen zeigen die Nutzungsentgelte pro 60 Minuten. Die Abrechnung der sportlichen Nutzung erfolgt minutenscharf mit Ausnahme der Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär), hier erfolgt eine pauschale Abrechnung je Nutzungszeit. Eine Nutzungszeit bemisst sich nach der jeweiligen Trainings- bzw. Sportgruppe.</p> <p>3. Dauernutzung/Trainingsbetrieb Der Berechnungszeitraum umfasst für Sporthallen 36 Kalenderwochen und für Sportplätze 30 Kalenderwochen. Der regelmäßige Trainingsbetrieb in Sporthallen und auf Sportplätzen wird nach dem o. g. Berechnungszeitraum berechnet. Ferientage, Feiertage, Schulnutzung, Ausfall durch Reparaturmaßnahmen und kurzfristige Abmeldungen sind damit ausgeglichen. Die Abmeldung des Trainingsbetriebes kann nur quartalsweise erfolgen. Bei einer Dauernutzung werden die Entgelte mindestens 2 Mal pro Jahr gegenüber den Nutzern abgerechnet.</p> <p>4. Einzelveranstaltungen von Mindener Sportvereinen Einzelveranstaltungen werden gemäß der vereinbarten Zeiten und der jeweiligen Kategorie entsprechend berechnet.</p>

berechnet.

5. Mehrtägige Sportveranstaltungen von Mindener Sportvereinen

Bei mehrtägigen Sportveranstaltungen (Sportfeste, Sportwettbewerb, Schützenfeste etc.) werden Pauschalen von **50 € bis 400 € pro Tag** berechnet; die zusätzlich anfallenden Betriebskosten sind von dem*der Nutzer*in zu tragen und mit der Stadt direkt abzurechnen.

6. Sonderveranstaltungen und Sommerferiennutzung

Die Höhe des Entgeltes für Sonderveranstaltungen orientiert sich an dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Bereichsleitung festgelegt. Es richtet sich unter anderem nach dem außerordentlichen städtischen Personalaufwand.

Die Höhe des Entgeltes für die Sommerferiennutzung richtet sich nach der entsprechenden Kategorie. Der Höchstbetrag beträgt 250 € für die letzten drei Ferienvochen pro Verein.

7. Externe Nutzer*innen

Externe Nutzer*innen wie private und kommerzielle sind grundsätzlich der Kategorie ROT zuzuordnen und werden mit dreifachem Stundensatz berechnet.

Für ganz- oder mehrtägige Sportveranstaltungen wird eine Pauschale von 150 € bis 1.200 € zu Grunde gelegt. Sie richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und dem erhöhten Personalaufwand für Abstimmungsbedarf und Ortsterminen. Nicht Mindener Sportvereine werden nach der Kategorie ROT berechnet (keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, einfacher Stundensatz).

8. Befreiung von Nutzungsentgelten

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für

- Veranstaltungen und Trainingsbetriebe bei denen mehrheitlich Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (mit Ausnahme § 1 Nr. 7) teilnehmen
- den Pflichtspiel- und Wettkampfbetrieb der Mindener Sportvereine
- den Schulsport einschließlich Talentsichtung /Talentförderung
- Veranstaltungen des Sportbüros und städtischer Jugendeinrichtungen
- Kurse der VHS (gemäß Zweckverbandssatzung)
- Sportangebote der Kindertageseinrichtungen
- Lehrgänge der Sportfachverbände und Sportbünde
- Besondere Veranstaltungen (Deutsche Meisterschaften etc.)
- Sportangebote der Freiwilligen- und Berufsfeuerwehr

5. Mehrtägige Sportveranstaltungen von Mindener Sportvereinen

Bei mehrtägigen Sportveranstaltungen (Sportfeste, Sportwettbewerb, Schützenfeste etc.) werden Pauschalen von **50 € bis 400 € pro Tag** berechnet; die zusätzlich anfallenden Betriebskosten sind von dem*der Nutzer*in zu tragen und mit der Stadt direkt abzurechnen.

6. Sonderveranstaltungen und Sommerferiennutzung

Die Höhe des Entgeltes für Sonderveranstaltungen orientiert sich an dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Bereichsleitung festgelegt. Es richtet sich unter anderem nach dem außerordentlichen städtischen Personalaufwand.

Die Höhe des Entgeltes für die Sommerferiennutzung richtet sich nach der entsprechenden Kategorie. Der Höchstbetrag beträgt 250 € für die letzten drei Ferienvochen pro Verein.

7. Externe Nutzer*innen

Externe Nutzer*innen wie private und kommerzielle sind grundsätzlich der Kategorie ROT zuzuordnen und werden mit dreifachem Stundensatz berechnet.

Für ganz- oder mehrtägige Sportveranstaltungen wird eine Pauschale von 150 € bis 1.200 € zu Grunde gelegt. Sie richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und dem erhöhten Personalaufwand für Abstimmungsbedarf und Ortsterminen. Nicht Mindener Sportvereine werden nach der Kategorie ROT berechnet (keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, einfacher Stundensatz).

8. Befreiung von Nutzungsentgelten

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für

- Veranstaltungen und Trainingsbetriebe bei denen mehrheitlich Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (mit Ausnahme § 1 Nr. 7) teilnehmen
- den Pflichtspiel- und Wettkampfbetrieb der Mindener Sportvereine
- den Schulsport einschließlich Talentsichtung /Talentförderung
- Veranstaltungen des Sportbüros und städtischer Jugendeinrichtungen
- Kurse der VHS (gemäß Zweckverbandssatzung)
- Sportangebote der Kindertageseinrichtungen
- Lehrgänge **sowie Kadertraining und dergleichen im Jugendbereich** der Sportfachverbände und Sportbünde
- Besondere Veranstaltungen (Deutsche Meisterschaften etc.)
- Sportangebote der Freiwilligen- und Berufsfeuerwehr
- Sportabzeichen der Polizei

<ul style="list-style-type: none"> • Sportabzeichen der Polizei <p>§ 4 <u>Ausnahmeregelungen</u></p> <p>Die Bereichsleitung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen. Es besteht für Dritte kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeregelung.</p> <p>§ 5 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 08.07.2010 außer Kraft.</p>	<p><u>§ 4 Widerrechtliche Nutzung</u></p> <p>Sofern ein*e Nutzer*in die Sportstätte widerrechtlich oder nicht wahrheitsgemäß nutzt, erfolgt bei einem ersten Fehlverhalten eine Verwarnung und die Aufforderung zur Zahlung des Betrages für die nicht (korrekt) angemeldete Nutzung der Sportstätte. Bei wiederholtem Fehlverhalten ist das nach der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen berechnete Entgelt in doppelter Höhe nachzuzahlen. Der Betrachtungszeitraum ist ein Kalenderjahr.</p> <p>§ 5 <u>Ausnahmeregelungen</u></p> <p>Die Bereichsleitung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen. Es besteht für Dritte kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeregelung.</p> <p>§ 6 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Änderungen der Entgeltordnung vom 01.01.2019 treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Anlage 1 (siehe Darstellung unten) Anlage 2 (siehe Darstellung unten) Anlage 3 (siehe Darstellung unten)</p>
--	---

Anlage 1 – Höhe der Nutzungsentgelte ab 01.01.2020:

Entgeltordnung nach Erhöhung um 5 % ab 01.01.2020	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	11,00 €	13,00 €	15,00 €
Zweifeldhalle	10,00 €	11,00 €	13,00 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	5,50 €	7,00 €	8,50 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	5,50 €	7,00 €	8,50 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Anlage 2 – Höhe der Nutzungsentgelte ab 01.01.2022:

Entgeltordnung nach Dynamisierung um 4% ab 01.01.2022	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	11,50 €	13,50 €	15,50 €
Zweifeldhalle	10,50 €	11,50 €	13,50 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	6,00 €	7,50 €	9,00 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	6,00 €	7,50 €	9,00 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Anlage 3 – Höhe der Nutzungsentgelte ab 01.01.2024:

Entgeltordnung nach Dynamisierung um 4% ab 01.01.2024	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Großsporthalle	12,00 €	14,00 €	16,00 €
Zweifeldhalle	11,00 €	12,00 €	14,00 €
Sporthalle bis 15 x 27 m	6,50 €	8,00 €	9,50 €
1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle	6,50 €	8,00 €	9,50 €
Sportplatz (einschließlich LA-Anlagen)	4,50 €	6,00 €	7,50 €
Sportplatz einschließlich Nebenräume	7,00 €	8,50 €	10,00 €
Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär)	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Flutlicht	2,50 €	2,50 €	2,50 €

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung der Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden ist in dem Jahr 2020 mit einem Mehrertrag von 4.325 € zu rechnen, sofern alle Mindener Sportstätten ganzjährig für den Sportbetrieb zur Verfügung stehen.

Da die Sporthalle an der Grundschule Am Wiehen sowie ggf. die Sporthalle am Ratsgymnasium in dem Jahr 2020 nur eingeschränkt zur Verfügung stehen werden, ist effektiv ein Mehrertrag von ca. 3,4 T€ zu erwarten.
Mehraufwendungen entstehen nicht.

Unterschrift der Beigeordneten:

.....
(Regina-Dolores Stieler-Hinz)